

SGB II 024.01 "Einmalige Beihilfe"

50/02-01/20-05

SGB II 024.01

Version 006

28.05.2014

Einmalige Bedarfe

1. Gesetzliche Grundlage

§ 24 Absatz 3 SGB II

2. Allgemeiner Inhalt und Zweck der Vorschrift

Nach der ab 01.01.2005 geltenden Regelsatzsystematik ist der notwendige Lebensbedarf grundsätzlich durch die Regelleistung abgegolten. Dies gilt auch für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen. Eine Ausnahme hiervon lässt § 24 Absatz 3 SGB II zu. Für die hier aufgeführten Tatbestände sind über den Regelbedarf hinaus ergänzende Leistungen möglich.

Im Übrigen wird auf Ziffer 3. dieses Arbeitshinweises verwiesen.

3. Bedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II

Auf Antrag sind für folgende Bedarfe Leistungen zu gewähren:

3.1 Erstausstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte

Leistungen kommen nur bei einer erstmaligen und/oder vollständigen Ausstattung einer Wohnung in Betracht:

a) erstmaliger Bezug einer Wohnung

Bei dem relevanten Personenkreis (z.B. jungen Volljährigen, die den Haushalt der Eltern/eines Elternteiles verlassen) ist zu prüfen, ob Einrichtungsgegenstände vorhanden sind und aus diesem Grunde beim erstmaligen Wohnungsbezug lediglich eine Aufstockung hinsichtlich der Erstausstattung erfolgen muss.

b) Bezug einer Wohnung nach Trennung von einem Partner

Die Ansprüche gegen den Partner sind im Wege des Hausratteilungsverfahrens vorrangig durchzusetzen.

c) Bezug einer Wohnung nach Verbüßen einer Haftstrafe

d) Ausstattung einer Wohnung nach Brand

Zu berücksichtigen ist, ob die Notwendigkeit der Ausstattung für einen Teilbereich oder für die komplette Wohnung besteht. Auch ist zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche gegen Versicherer/Schädiger bestehen. Ebenso ist zu prüfen, ob bei der Möglichkeit einer sofortigen Realisierung derartiger Ansprüche noch eine Be-

darfsdeckung (ganz oder teilweise) erforderlich ist.

e) Bei anderen Sachverhalten kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Beispiel:

Verfügte der/die Antragsteller/in in der alten Wohnung über einen Gasherd und benötigt in der neuen Wohnung (aufgrund nicht beeinflussbarer baulicher Gegebenheiten) einen Elektroherd, so handelt es sich insoweit um einen einmaligen Bedarf für Erstausrüstung und nicht um einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf.

f) Beihilfe für ein Jugendbett (nachdem das Kind dem Kinderbett entwachsen ist)

Gem. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 23.05.2013 (Az.: B 4 AS 79/12 R) handelt es sich bei der erstmaligen Beihilfe für ein „Jugendbett“ (nachdem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist) um eine Erstausrüstung im Sinne des § 24 SGB II.

3.1.1 Feststellung des Bedarfes

Die Entscheidung erfolgt in der Regel durch die Sachbearbeitung, ohne Einschaltung des Sachbearbeiters im Außendienst.

3.1.2 Pauschalen vgl. Anlagen

Soweit Informationen vorliegen, dass die Pauschale nicht in voller Höhe benötigt wird (z.B., weil eine eingerichtete Küche vom Vermieter zur Verfügung gestellt wird), ist sie entsprechend zu mindern.

Leistungen für Haushaltsgeräte wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine sind nur zu gewähren, wenn sie nicht gemäß Mietvertrag Bestandteil der Wohnung sind (z.B. eine vom Vermieter zur Verfügung gestellte Kücheneinrichtung, den Mietern steht eine Waschmaschine zur Nutzung zur Verfügung etc.).

3.2 Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für Bekleidung kommen insbesondere bei einem Verlust (nach Wohnungsbrand oder nach Haftentlassung), wenn eigene Kleidung nicht (mehr) vorhanden ist, in Betracht (vgl. 3.1).

Bei Schwangerschaft und Geburt beziehen sich die Leistungen auf die Bereiche der Schwangerschaftsbekleidung sowie Säuglingserstausrüstung.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzliche Regelung an die bisherige sozialhilferechtliche Verwaltungspraxis anknüpfen will. Deshalb sind anlässlich einer bevorstehenden Geburt, soweit entsprechender Bedarf besteht, ab Beginn des 7. Schwangerschaftsmonats zu gewähren:

- Säuglingserstausrüstung
- Kinderbett mit Zubehör
- Kinderwagen mit Zubehör.

Ist eine komplette Ausstattung nicht notwendig, ist auch eine Teilausstattung möglich. Ist aus Anlass einer Geburt die Ersteinrichtung eines Kinderzimmers notwendig, ist hierfür unabhängig von Bedarfen für Säuglingserstausrüstung etc. eine Hilfe in Höhe der Pauschale nach Anlage 6.1 Nr. 3 zu gewähren. Dies ist aber nur zulässig, wenn der Leistungsberechtigte bisher über keinerlei Kinderzimmereinrichtung verfügte. Die Ergänzung einer vorhandenen Einrichtung fällt nicht darunter.

3.2.1 Feststellung des Bedarfes

Die Sachbearbeitung entscheidet über die Anträge.
Ist der beantragte Bedarf nachvollziehbar dargelegt, entfällt die Einschaltung des Sachbearbeiters im Außendienst.

3.2.2 Pauschalen

vgl. Anlage

4. Bedarfe in Fällen ohne lfd. Hilfe

Eine Hilfe ist auch möglich, wenn keine lfd. Leistungen gewährt werden. Dabei kann das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wurde. In der Regel ist das Mehreinkommen von 7 Monaten (Leistungsmonat und folgende 6 Monate) anzurechnen. Diese Ermessensentscheidung ist gem. § 35 SGB X zu begründen.

5. Leistungserbringung

Die Leistung wird grundsätzlich in Form der Geldleistung gewährt. Die Sachleistung kommt nur dann in Betracht, wenn Hinweise darauf bestehen, dass die Hilfe ansonsten zweckentfremdet verwendet wird.

6. Anlagen

6.1 [Pauschalen für Erstausrüstung Wohnung einschl. Haushaltsgeräte](#)

6.2 [Pauschalen bei Erstausrüstung Bekleidung einschl. Schwangerschaft/Geburt](#)

Änderungen zur vorhergehenden Version:

Anlage 6.1 Pauschalen für Erstausrüstung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten wurde neu festgesetzt.
Die geänderten Pauschalbeträge sind ab sofort zu berücksichtigen